

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 der Gemeinde Benndorf

Vorbemerkungen:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA), den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik LSA) auf Grundlage des Runderlasses des MI vom 15.10.2020 zur erleichterten Aufstellung des Jahresabschlusses mit der Ergänzung vom 22.04.2022 und 29.04.2024.

Mit Datum vom 25.11.2025 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erstellt.

Zu den im Prüfbericht gemachten Beanstandungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

B₁: Der Ausgleich des Ergebnisplanes für das Jahr 2022 wurde entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht. Der Ergebnisplan weist einen Fehlbetrag von insgesamt 389.400 EUR aus.

Die Gemeinde Benndorf kann das negative Ergebnis in der Haushaltsplanung durch Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse der vergangenen Jahre decken.

B₂: Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse 2013 bis 2021 nicht haltbar.

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz war mit enormen Kraftanstrengungen, insbesondere der Bewertung des Anlagevermögens verbunden. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzen war erst 2019 abgeschlossen. Erst danach konnten die Veränderungen im Anlagevermögen bewertet werden.

B₃: Das RPA verweist auf die Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze zur Planung und Führung der Haushaltswirtschaft gemäß § 98 KVG LSA i.V.m. § 9 Abs. 2 KomHVO.

Die Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die Einzahlungen und Auszahlungen sind nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Die Planansätze sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

Die Gemeinde weist Mehreinzahlungen in Höhe von 1,0 Mio. EUR gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz aus. Dies resultiert vor allem aus Steuermehreinzahlungen und der Auszahlung der Bedarfszuweisung.

Laut Genehmigung zur Haushaltssatzung 2022 wurde seitens der Kommunalaufsicht angeordnet eine Haushaltssperre zu verfügen. Somit hat die Gemeinde nur notwendige Auszahlungen getätigt und konnte somit Einsparungen in Höhe von 185 TEUR erzielen.

Die Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens konnten nicht erzielt werden, da das Wohngebiet noch nicht fertig erschlossen wurde und somit keine Grundstücke verkauft werden konnten. Die Auszahlungen reduzierten sich um 551,7 TEUR, weil verschiedene Investitionen ins Folgejahr verschoben werden mussten.

B₄: Es besteht unbedingter Handlungsbedarf in Bezug auf den Erlass einer Bewertungs- bzw. Aktivierungsrichtlinie. Das RPA weist darauf hin, dass auch Festlegungen zur Erstellung und Führung von Bewertungsakten sowie zur Dokumentation einzelner Vorgänge wichtige Bestandteile der neu zu treffenden Regelungen sind.

Die Aktivierungsrichtlinie und die Dienstanweisungen werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Jahr 2024 aktualisiert. Bereits jetzt wurden mit der Erarbeitung der Jahresabschlüsse 2022 bis 2023 wesentliche Sachverhalte neu erfasst bzw. bewertet und diese werden in die Aktivierungsrichtlinie mit aufgenommen.

B₅: Die Buchung fand im Haushaltsjahr 2019 nicht die entsprechende Beachtung und kam erst im Berichtsjahr zur Ausführung.

Bei der Erstellung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2013-2021 wurden die Beteiligungen nicht in jedem Jahr genau überprüft. Erst mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2022 fiel die Abtretung der Geschäftsanteile auf. Die Korrektur wurde durchgeführt.

B₆: Eine Inanspruchnahme von zur pauschalen Verwendung angesparten Mitteln der Investitionspauschale setzt unter Bezug auf die RdVerf. Nr. 19 des LVwA LSA vom 23.07.2020 voraus, dass diese nicht nur buchmäßig, sondern auch tatsächlich als liquide Mittel vorgehalten werden. Andernfalls ist ein Verstoß gegen § 110 KVG LSA nicht auszuschließen.

Die angesparte Investitionspauschale der letzten Jahre i.H.v. insgesamt 232.146,55 € wurde bereits reduziert und wird in den kommenden Jahren den Maßnahmen zugeordnet oder auf Instandhaltungsmaßnahmen (nicht investiv) umgebucht. Finanziell sind diese Mittel nicht vorgehalten. Künftig wird dies beachtet.